

## Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Geilenkirchen

vom --.--.2012

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in der zz. geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am --.--.2012 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Rechtsform, Aufgabe und Benutzerkreis

- (1) Die Stadtbücherei Geilenkirchen ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Bildung und Fortbildung, der Information, der Förderung geistiger Arbeit, der musischen Beschäftigung und der Erholung.
- (2) Die Stadtbücherei Geilenkirchen erfüllt ihre Aufgaben, indem sie die Bestände in den Räumen des Bibliotheksgebäudes zur Benutzung bereitstellt, Bestände zur Benutzung außerhalb des Bibliotheksgebäudes ausleiht, bei ihr nicht vorhandene Medien aus anderen Bibliotheken vermittelt und anhand ihrer Kataloge und Bestände mündliche oder schriftliche Auskünfte erteilt.
- (3) Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei Geilenkirchen zu benutzen.
- (4) Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung einzelner Medien und Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

### § 2

#### Anmeldung, Medienausweis

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder seines gültigen Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate) des zuständigen Einwohnermeldeamtes in der Bibliothek an.  
Dabei werden seine persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift) unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zum Zwecke der Ausleihregistrierung und der Statistik elektronisch gespeichert und bibliotheksintern verarbeitet.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (3) Juristische Personen können die Bibliothek durch von ihnen schriftlich bevoll-

mächtige Personen benutzen.

- (4) Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Benutzungs- und Gebührenordnung als für ihn verbindlich an und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten.
- (5) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Medienausweis. Der Medienausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Stadt Geilenkirchen. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Bei Ausschluss von der Benutzung ist der Ausweis an die Bibliothek zurückzugeben. Jede Änderung des Namens oder der Anschrift eines Ausweisinhabers ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

### § 3

#### Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Medienausweises werden Medien nach Maßgaben der Regelungen in § 8 wie folgt ausgeliehen:

a) Bücher und Sprachkurse	4 Wochen
b) Zeitschriften Hörbücher CD-ROMs Kinder-CDs	2 Wochen
c) DVDs Musik-CDs	1 Woche

- d) Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.  
In Ausnahmefällen werden Medien aus dem Präsenzbestand über das Wochenende oder über Feiertage entliehen. Sie sind zu Beginn der nächsten Ausleihe zurückzugeben.

Die Stadtbücherei Geilenkirchen kann in besonderen Fällen die Ausgabe beschränken, eine kürzere Leihfrist ansetzen oder Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern.

Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.

- (2) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Der Rückgabetermin ist auf einer Quittung angegeben, die dem Entleiher nach jedem Ausleihvorgang ausgehändigt wird. Ein Benutzer, dem die Quittung abhanden gekommen ist, kann sich nicht auf die Unkenntnis des Rückgabetermins berufen. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben (s. § 7).

- (3) Die Leihfrist kann bei Bedarf zweimal verlängert werden. Verlängerungswünsche können telefonisch oder per E-Mail an die Stadtbücherei gerichtet werden. Außerdem können Verlängerungen selbst im Online-Katalog durchgeführt werden. Dieser Antrag muss spätestens zwei Tage vor Ablauf der Leihfrist bei der Stadtbücherei Geilenkirchen eingegangen sein.

Anträgen auf Verlängerung kann allerdings nur entsprochen werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt.

- (4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das bestellte Werk für ihn vorliegt. Die Medien werden eine Woche vom Tag der Benachrichtigung an für den Besteller bereitgehalten.

#### § 4

##### Fernleihbestellungen

Sach- und Fachbücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Geilenkirchen vorhanden sind, können von anderen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien der Leihverkehrsordnung für die Deutschen Bibliotheken und den Richtlinien des Regionalen Leihrings NRW beschafft werden. § 5, Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

#### § 5

##### Behandlung der entlehnenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medien pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gilt auch das Abändern von Texten, das Einschreiben von Bemerkungen, das Markieren von Textstellen oder die Entfernung von Barcode-Etiketten.
- (2) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei Geilenkirchen unverzüglich anzuzeigen. Bei Entgegennahme eines Mediums ist der Benutzer verpflichtet, auf bereits vorhandene Schäden hinzuweisen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust haftet der Inhaber des Medienausweises, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises.
- (4) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Medienausweises oder durch das Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- (5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Während dieser Zeit entlehene Medien werden von der Stadtbücherei nicht mehr

zurückgenommen. Sie gelten als beschädigt im Sinne des Abs. 3.

- (6) Werden Ausschnitte aus Bibliotheksmedien kopiert, ist das gültige Urheberrechtsgesetz zu beachten.

#### § 6 Internet-Arbeitsplatz

Die Stadtbücherei kann nicht für die Inhalte im Internet zur Verantwortung gezogen werden. Die gezielte Suche und Darstellung menschenverachtender und jugendgefährdender Informationen ist nicht gestattet und führt zum sofortigen unbefristeten und unwiderruflichen Ausschluss von der Nutzung dieses Services der Bibliothek. Sollten beim Surfen im Internet derartige Informationen unbeabsichtigt angezeigt werden, so sind solche Seiten unverzüglich zu verlassen! Diese Festlegung lässt keine Ausnahme zu und gilt gleichermaßen sowohl für die Bildschirmanzeige als auch für den Ausdruck.

#### § 7 Säumnisgebühren

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist (s. § 3) werden Säumnisgebühren erhoben. Diese betragen pro Medium und pro angefangene, überschrittene Woche 1,00 €. Für die erste Mahnung (15 Tage nach Fälligkeit der Medien) wird eine zusätzliche Gebühr von 1,50 € erhoben. Für die zweite Mahnung (30 Tage nach Fälligkeit der Medien) beträgt diese Gebühr 4,00 €. Die zweite Mahnung erfolgt als eingeschriebener Brief.
- (2) Die Säumnisgebühren können ohne besondere Mahnung erhoben werden und sind auch zu zahlen, wenn der Benutzer eine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der Medien nicht erhalten hat.
- (3) Hat der Benutzer die Medien auch innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so erfolgt die Einziehung durch die Stadtkasse als Vollstreckungsstelle der Stadt Geilenkirchen.

#### § 8 Gebühren und Entgelte

- (4) Für die Nutzer der Stadtbücherei Geilenkirchen besteht ein Wahlrecht zwischen einer nutzungsunabhängigen Jahresgebühr und einer nutzungsabhängigen Einzelgebühr je Medium für die Ausleihe aus dem Medienbestand.

Folgende Gebühren werden festgesetzt:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Jahresgebühr für Printmedien (Bücher und Zeitschriften)<br>Der Medienausweis ist innerhalb der Familie übertragbar. | 15,00 € |
| b) Jahresgebühr für Kinder- und Jugend-Printmedien<br>(für Kinder und Jugendliche zwischen 11 und 17 Jahren)           | 5,00 €  |

c)	Jahresgebühr Printmedien für Institutionen (außer Schulen und Kitas)	15,00 €
d)	Zusatzgebühr zur Jahresgebühr für AV-Medien	0,50 €
e)	Einzelgebühren	
	- Einmalgebühr für Medienausweis	2,50 €
	- Printmedien	0,50 €
	- AV-Medien	1,00 €
(2)	Für besondere Maßnahmen, Leistungen oder Handlungen der Stadtbücherei Geilenkirchen werden folgende Gebühren bzw. Entgelte erhoben:	
a)	Neuausstellung eines verloren gegangenen, beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Medienausweises	3,00 €
b)	Zusatzkarte je erwachsenem Familienmitglied	2,50 €
c)	Neubeschaffung eines beschädigten EDV-Etiketts	1,50 €
d)	Nutzung des Internet-Anschlusses je 10 Minuten	0,30 €
	Ausdrucke	0,10 €
	Disketten	0,30 €
e)	Nutzung des Kopierers je Kopie	0,10 €
f)	Vorbestellungen (§ 3 Abs. 4)	1,00 €
g)	Fernleihbestellungen (§ 4)	2,50 €

- (3) Kinder im Alter bis einschließlich 10 Jahren sind im Sinne der Leseförderung generell von der Zahlung einer Gebühr für Printmedien befreit.

## § 9 Hausordnung

- (1) Taschen und Mappen sind bei Betreten der Bibliotheksräume in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen; auf Verlangen ist ihr Inhalt vorzuzeigen. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen beim Verlassen der Bibliothek nicht

mitgenommen werden.

- (2) Zur Ablage von Garderobe können die Garderobenständer benutzt werden. Für abhanden gekommene Sachen wird nicht gehaftet.
- (3) Störendes Verhalten ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Hierunter fällt auch die Benutzung von Radios, Handys u. a. Tonquellen, Rauchen, Essen und Trinken.
- (4) Tiere - mit Ausnahme von Blindenführhunden - Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden.
- (5) Fundsachen sind beim Personal der Bibliothek abzuliefern.
- (6) Dem Personal der Bibliothek steht das Hausrecht zu.

#### § 10

#### Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen des Personals zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Ihnen kann der Zutritt durch die Leitung der Bibliothek dauernd oder zeitweise untersagt werden.

#### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Geilenkirchen vom 08.05.2001 außer Kraft.